



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. Mai 1917.

Inhalt: 77. Zahlungsverkehr im österr. ung. Okkupationsgebiete.—78. Massnahmen gegen Preistreiberei.—79. Bestrafung wegen unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes.—80. Bestrafung wegen Preistreiberei.—81. Talgeinkauf und Seifenfabrikation.—82. Errichtung eines neuen Tabakverlages in Kłomnice.—83. Erhöhte Preise der Lubliner Zigaretten.—84. Erhöhung der Verschleisspreise der ausländischen Zigaretten.—85. Verzeichnis der im Monate April 1917 ausgefolgten Waffenpässe und Jagdkarten.—76. Lebensmittelausfuhrsbewilligungen für Kriegsgefangene.—87. Prämie für Ergreifung eines Pferdediebes.—88. Metallanmeldung.—89. Verzeichnis über die in der Zeit vom 1. Jänner bis 4. April 1917 wegen Schmuggel und Übertretungen der Erntomonopolvorschriften mit einer Geldstrafe von 500 K aufwärts verurteilten Personen.—90. Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Mai 1917.

77.

Zahlungsverkehr im österr. ung. Okkupationsgebiete.

N^o 8900 ex 1917.

Durch die Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 1. April 1917, V. Bl. Nr. 34 ist der Zwang zur Annahme der Kronenwährung und die Anordnung des ämtlichen Umrechnungskurses (gegenwärtig 1 Rubel = 3 Kr. 35 h.) allgemein, für alle Rechtsverhältnisse und Zahlungen eingeführt worden.

Zufolge dessen kann der Verpflichtete bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen. Für das Ausmass der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende, ämtliche Umrechnungskurs massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

Privatvereinbarungen, die den letztgenannten Bestimmungen widerstreiten, sind nichtig.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedlos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder zur Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär - General - Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis 5000 K oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können beide Strafen verhängt werden.

Diese Verordnung ist mit 5. April 1917 in Kraft getreten und somit sind alle diese Materie behandelnden früheren Verordnungen, speziell die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, V. Bl. № 60 und die im XLIII. Teile des Amtsblattes des Kreiskommandos vom 15. November 1916 № 232 verlautbarten erläuternden Bestimmungen zu dieser Verordnung ausser Kraft getreten.

78.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad. Ap. № 68264/17).

№ 8809/1.

Die Bekämpfung der Preistreiberei muss, wenn ein Erfolg erreicht werden soll, erfahrungsgemäss nicht einzig und allein auf Wahrnehmungen aufgebaut sein, welche die behördlichen Organe von amtswegen machen. Es bedarf hiezu auch einer tätigen Mitwirkung der Bevölkerung, in deren eminenten Interesse die Bekämpfung der Preistreiberei liegt.

Es genügt nicht, wenn die Bevölkerung den Unwillen über die Preistreiberei, worauf sie sich zu beschränken pflegt, lebhaft und entrüstet äussert, dabei aber jedwede Anzeige konkreter Fälle deshalb unterlässt weil diese oft mit der Umbequemlichkeit der Zeugeneinvernahme und anderen Unannehmlichkeiten verbunden ist und weil überhaupt eine gewisse moralische Scheu vor Anzeigen besteht. Diese Auffassung muss fallen gelassen werden, denn jedermann, der durch Anzeigen von Straffällen mitwirkt, Preistreiber zur Verantwortung zu ziehen, ist kein Angeber im verächtlichen Sinne, sondern handelt damit im Interesse seiner Mitbürger.

Derjenige aber, der selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlt oder gar anbietet, oder Preistreiber nicht zur Anzeige bringt, sondern ihr Treiben duldet, ist ebenso strafbar, wie der Preistreiber selber.

Alle diese Bestimmungen dienen dem Wohle der Bevölkerung und es liegt ausschliesslich nur an ihr selbst, wenn sie die durch den langen, schweren Krieg hervorgerufenen Unbilden und Teuerungen zu tragen hat, und keine noch so wohlge-meinte Einrichtung von seitens der Behörden kann einen vollen Erfolg zeitigen, wenn sie nicht durch die Bevölkerung tatkräftig unterstützt wird.

79.

Bestrafung wegen unbefugten Waffen-und Munitionsbesitzes.

№ 4862/3 Mit dem Urteile des Militärgerichtes in Noworadomsk vom 26/4 1917 K 787/16 wurden

- 1) Vinzenz TRZECIAK und
- 2) Franz KOZLOWSKI

wegen des Verbrechens nach § 2 der Verordnung des k. u. k. A. O. K. vom 8/3 1916, № 51 betreffend den Besitz von Waffen- und Munitionsgegenständen begangen dadurch, dass sie ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 4 V. Blatt oder vom 29/II 1915, № 44, V Blatt ermächtigt zu sein,

ad 1) am 28/II 1916 und am 17/12 1916 je eine doppelläufige Hinterladerflinte, im letzterem Falle mit Patronen besessen, getragen und verwahrt hat

ad 2) im Oktober 1916 eine doppelläufige Hinterladerflinte getragen und verwahrt hat und hiefür gemäss der zitierten Verordnung und § 92 M. St. G.

ad 1) zum Kerker in der Dauer von 1 (einem) Jahre, ihm jedoch gemäss § 127 MStG. die Untersuchungshaft von 2 (zwei) Monaten in die Strafe eingerechnet,

ad 2) zum Kerker in der Dauer von 6 (sechs) Monaten,

verurteilt. Gemäss § 32 des kais. Patentens vom 24/10 1852 wurde der Verfall der Waffen und Munition ausgesprochen.

80.

Bestrafung wegen Preistreiberei.

№ 7282/1. Mit dem h. g. Urteile vom 30. April 1917 K. 161/17 - 8 wurde Hensch Artman, Kaufman in Gidle wegen des Vergehens im Sinne des § 1 der Vdg. des M. G. G. vom 21/2 17 № 29 (Preistreiberei) begangen dadurch, dass er im März 1917 3 Pfund Petroleum zu 15 Kopeken verkaufte, zu 10 Tagen Garnisonsarrest, verschafft mit 2 harten Lagern, verurteilt.

81.

Talgeinkauf und Seifenfabrikation.

№ 6115/26.

M. G. G. R. S. № 66086/17.

Um die Seifenindustrie des okkupierten Gebietes zu fördern wurde eine freie Vereinigung sämtlicher Seifensieder, welche vor dem Kriege dieses Gewerbe ausgeübt haben, mit der Zentrale in Radom, aufgestellt. Zum Beitritt in diese Vereinigung ist die Vorweisung des bezüglichen russischen Patentens vom Jahre 1914 über Seifenfabrikation notwendig.

Der Beitritt anderer Korporationen, Personen etc. unterliegt der Bewilligung des Militärgeneralgouvernements.

Diese Vereinigung hat zur Aufgabe, im gesammten Okkupationsgebiete Talg, ungeniessbare Fette und Oele zur Seifenerzeugung einzukaufen.

Der Ankauf geschieht in den Schlachthäusern, Schlachtstätten und in sonst sich ergebenden Talg von Rindern und Schafen des Zivilschlachtgefalles von den Fleischern etc. gegen Bezahlung von mindestens Kr. 1.50 für Rohalag und Kr. 2.50 für geschmolzenen Talg per russisches Pfund.

Von jedem nach mosaischen Rytus geschlachteten Rinde sind von der Menisse 5 Pfund Talg nach Abnahme desselben durch den Einkäufer, dem Besitzer des geschlachteten Tieres zum freien Verkaufe zurückzugeben. Liefert ein ritueller Fleischer pünktlich und reell den ganzen Talg ab, so steht es der Vereinigung frei, denselben als Belohnung die ganze Menisse zurückzugeben.

Ausser rohen und geschmolzenen Talg darf die Vereinigung auch Knochenfett und ungeniessbare Fette und Oele einkaufen.

Zum Einkauf von Talg und Fetten sind für den Kreis Noworadomsk nachstehende Einkäufer bestimmt:

Szmysze Krakowski Noworadomsk, Kaliska 29

Litman Żarski Noworadomsk, Przedborska 40.

Alle, die im Besitze von Talg und Fetten sind, haben den Genannten unbedingt das gesammte Quantum nach den angeführten Preisen sofort zu verkaufen. Waren obiger Gattung, welche bei Fleischern und Privaten vorgefunden werden, werden konfisziert, wie auch bei jeder Überfuhr ohne Bewilligung seitens des Kreiskommandos.

Seifenversorgung.

Die aus der Monarchie eingeführte Seife wird nur durch die polnische Handelszentrale A. G. in Radom in Verkehr gesetzt.

Die Seifenfabriken:

Szczarański in Lublin

Grossfeld in Radom

Mandelbaum in Opatów

Goldach in Piotrków

Pacanowski in Wolbrom,

werden bis auf Wiederuf, ausser mit der Schmelzung des Rohtalges, auch mit Erzeugung von Seife für das Oesterreich-Ungarische Okkupationsgebiet Polen, betraut.

Zur Seifenerzeugung darf nur Fettsäure, welche von der Militärbetriebsleitung der Akt. Ges. Strem geliefert wird, verwenden werden.

Es wird Kriegsseife und Kernseife erzeugt und ausschliesslich in 1/5 Kg. Stücke in Handel gebracht. Jedes Stück wird mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung und mit dem Detailpreis des Stückes versehen sein.

Der Detailpreis wird bis auf weiteres für 1/5 Kg Stück Kriegsseife mit Kr. 1. für Kernseife mit Kr. 4.40 festgesetzt.

Ausser den genannten Seifensiedereien darf keine andere im Okkupationsgebiete Polen im Betriebe stehen. Seit Sperrung der Seifenfabriken wird aus genussfähiger Butter und aus Speck, schlechte Seife von Privatpersonen und kleineren Seifensiedern im Geheimen erzeugt und zu wucherischen Preisen in Verkehr gesetzt.

Diesem unbefugten Gewerbe wird mit grösster Energie entgegengetreten werden und wird jedem eine 10% Ergreiferprämie von den zustande gebrachten Materialien für die Entdeckung geheimer Seifensiedereien zugesprochen.

Alle Magistrate, Wojts, Solyse haben allen Hausbesitzern zur Pflicht zu machen die Parteien, welche Seife im Geheimen erzeugen, dem Kreiskommando sofort zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls sie zur Verantwortung gezogen werden.

Die Schuldtragenden werden im Sinne der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 19./8. 1915. Nr. 30 betreffend der Polizeistrafe und Polizeistafverfahren unter öffentlicher Kundmachung auf das Schärfste bestraft.

Ausser der Geldstrafe wird unbedingt auch Arrest verfügt werden.

Der Verkehr mit Seife,

von den 5 Seifensiedereien und von den Lagern der Polnischen Handelszentrale innerhalb des Osterreichisch-Ungarischen Okkupationsgebietes ist ohne weiteres vollkommen frei.

Seifenverkauf.

Die Seifensiedervereinigung wird die erzeugte Seife an Engroshändler verkauf-

fen, welche den Vertrieb an die Detailhändler besorgen.

Als Engros Händler sind jene Händler zu betrachten, welche bis jetzt dazu berechtigt waren, ausserdem alle Seifensieder der Seifensiedervereinigung. Die Engros Händler dürfen die Seife nur an Detailisten, welche bis jetzt mit dem Handel von Seife beschäftigt waren, wie Gemischtwarenhandlungen, Drougerien, Parfumerien etc. (also nur offene Geschäfte) verkaufen.

Die gesammte Seife, welche sich bis jetzt noch im Handel befindet, muss nach dem 1. Juni 1917 käuflich an die Seifensiedervereinigung nach Radom übergeben werden. In jedem Detailgeschäfte ist auf einer gutschichtbaren Stelle eine Tafel anzubringen, auf welcher mit grossen Buchstaben in polnischer und deutscher Sprache bekanntgegeben wird, dass Seife nur mit dem Zeichen der Polnischen Handelszentrale oder der Seifensiedervereinigung verkauft werden darf. Zuwiderhandelnde werden streng bestraft werden. Seife, welche ohne die oberwähnten Bezeichnungen vorgefunden wird, wird sofort konfisziert.

Die bei den Seifensiedern, ferner bei den Geschäftsleuten und Zivilpersonen erliegende kaustische Soda (Aetz-Natron), und Amoniaksoda, Potasche, sowie Wasserglas ist sofort an die Seifensiedervereinigung in Radom gegen Bezahlung abzugeben. Diese Waren werden im Kreise Noworadomsk von den legitimierten Einkäufern Żarski und Krakowski angekauft. Falls nach dem 1. Juni 1917 diese Waren im Kreise vorgefunden werden, werden dieselben konfisziert.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

82.

Errichtung eines neuen Tabakverlages in Kłomnice.

№ 745/Fin.

Bis nun waren im Kreise Noworadomsk zwei Tabakverläge und zwar in der Stadt Noworadomsk und in Pajęczno.

Alle Trafikanten im westlichen Teile des Kreises (links der Bahnstrecke Częstochowa-Piotrków) waren dem Tabakverlage in Pajęczno, alle Trafikanten im östlichen Teile des Kreises (rechts der genannten Bahnstrecke) waren dem Tabakverlage in Noworadomsk bezüglich der Tabakfassung zugewiesen.

Gegenwärtig wurde ein neuer Tabakverlag in Kłomnice errichtet, infolge dessen werden die Rayone verändert und zwar:

1). Alle Trafikanten im südlichen Teile des Kreises in den Gemeinden Krużyna, Mykanów, Rudniki, Wancerzów, Olsztyn, Potok złoty, Przyrów, Koniecpol, Dąbrowa, Garnek, Rzeki, Konary, werden dem Tabakverlage in Kłomnice zugewiesen.

2). Alle Trafikanten im westlichen Teile des Kreises in den Gemeinden Miedzno, Pajęczno, Kiełczygłów, Siemkowice, Działoszyn, Popów, Brzeźnica, Zamoście, Sulmierzyce, Brudzice, Dobryszycę, Radziechowice, Rzaśnia, werden dem Tabakverlage in Pajęczno zugewiesen;

3). Alle Trafikanten im östlichen Teile des Kreises in den Gemeinden Dmenin, Gosławice, Przerąb, Masłowice, Kobile, Wielgomłynny, Maluszyn, Żytno, Gidle, Stobiecko miejskie und in der Stadt Noworadomsk werden dem Tabakverlage in Noworadomsk zugewiesen.

Die unterstellten Kontrollorgane (Finanzwache, Gendarmerie) haben bei Gelegenheit die neue Rayonzuteilung in der Fassungsbüchern der diesbezüglichen Trafikanten vorzumerken.

83.

Erhöhte Preise der Lubliner Zigaretten.

(Erlass des M. G. G. in Polen vom 28. April 1917 F. A. № 122928/17).

Zl. 993/Fin.
1917.

Mit Rücksicht auf die namhafte Qualitätsverbesserung der in Lublin vom Tabakmonopol erzeugten Zigaretten treten für dieselben vom 1. Mai 1917 folgende Verkaufspreise in Kraft:

Lubliner Zigaretten	I Sorte,	Preis für 1 Stück	6 hl.
	II „ „ „	1 „	5 hl.
	III „ „ „	1 „	4 hl.

In der ausseren Ausstattung dieser Zigaretten tritt keine Änderung ein, und werden ebenfalls bis zum Verkauf des bestehenden Vorrates bei der Verpackung derselben die Verschlussetiketten mit den alten Preisansätzen weiter verwendet.

In sämtlichen Rechnungen sind die Lubliner Zigaretten der

- I Sorte als Damen,
- II „ „ Sport und der
- III „ „ Donau zu führen.

84.

Erhöhung der Verschleisspreise der ausländischen Zigaretten.

(Erlass des M. G. G. in Polen vom 26/3 1917 F. A. № 117.173/917.)

№ 833 Fin.

Mit Rücksicht auf die Preiserhöhung der österreichischen Tabakerzeugnisse, sowie die Steigerung der Erwerbspreise werden die Verschleisspreise für die ausländischen Zigaretten folgendermassen festgesetzt:

1). „Non plus ultra“ per Stück	12 hl.
2). Bulgarische Extra „	9 hl.
3). Bulgarische I Sorte „	8 hl.
4). Zagłoba	7 hl.
5). Tekla und Vilja	6 hl.

Die anderen Preise bleiben unverändert.

In Magazinsbüchern und Aufschreibungen sind dieselben zu führen und zwar:

- 1). Non plus ultra sowie Khedive
- 2). Tekla und Vilja sowie Damen
- 3). Bulgarische Extra sowie Memphis
- 4). „ I Sorte sowie Mirjam.

Andere Zigaretten sind unter ihrem eigenen Namen zu führen.

Hievon werden die unterstehende Kontrollorgane mit der Bemerkung verständigt, dass eine Inventuraufnahme bei den Tabakverschleissern wegen Mangel an diesen Fabrikaten entfällt.

85.

Verzeichnis der im Monate April 1917 ausgefolgten Waffenpässe und Jagdkarten.

№ 4475/12.

Woźniak Wawrzyniec Borki Waffenpass № 172 Jagdkarte № 148.
Stanowski Tadeusz, Pfarrer Mstów Waffenpass № 173 Jagdkarte № 149.

86.

Lebensmittelausfuhrsbewilligungen für Kriegsgefangene.

№ 1089 Lw.

Ad M. G. G. Verordnung A. F. № 69698 wird bekanntgegeben, dass Ausfuhrbewilligungen für Lebensmittel an die in Deutschland befindlichen Gefangenen infolge Knappheit an Lebensmittel bis auf weiteres nicht erteilt werden können.

87.

Prämie für die Ergreifung eines Pferdediebes.

№ K. 250/17.
10343.

Der Pferdedieb A d a m W r ó b e l aus Zielęcín, Gemeinde Rzaśnia, Kreis Noworadomsk, treibt sich seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahren in der Umgebung von Pajęczno, sowie den benachbarten Teilen des Bezirkes Piotrków, herum, verübt meistens nachts Pferdediebstähle, deren Schadensziffer den Betrag von beiläufig 20000 Kronen aufweist.

Auf die Ergreifung des A d a m W r ó b e l wird hiermit eine Geldprämie von 500 Kronen ausgeschrieben.

88.

Metallanmeldung.

№ 8064/166.

Das Kreiskommando bringt nochmals zur Kenntnis, dass Gegenstände aus Metall aller Art, welche auf Grund der M. G. G. Verordnung 61300 anzumelden waren, und nicht gemeldet wurden, werden dieselben ohne weitere Rücksicht abgenommen werden.

Auch in den Schachthäusern sind die Kupferkessel sofort durch eiserne zu ersetzen und hierüber dem Kreiskommando seitens der Gemeinde Meldung zu erstatten.

Verzeichnis über die in der Zeit vom 1. Jänner bis 4. April 1917 wegen Schmuggel und Übertretungen der Erntemonopolvorschriften mit einer Geldstrafe von 500 K aufwärts verurteilten Personen.

№ 9750

Datum des Erkenntnisses	Vor- und Zuname	Wohnort	Uebertretung	Strafe
6/3	Berek Wolfowicz	Mstów	Lebensmittel-schmuggel	600 K
8/1	Edward Sadowy	Potok Złoty	Unbefugter Mehl-handel	1000 K
4/2	Mendel Orbach	Mstów	Schmuggel	500 „
6/2	Moszek Gniesław	Działoszyn	„	500 „
26/1	Juda Leib Rosen-zweig	Makowiska	Petroleum-schmuggel	500 „
28/2	Jan Urbański	Pratkowice	Getreideverheimli-chung	500 „
14/2	Leisor Skowronek	Działoszyn	Petroleumschmuggel	1000 „
21/3	Jan Kokot	Kuźnica kiedrz.	Getreidemonopol-vorschriften	500 „
23/3	Icek Benet	Mstów	„	2000 „
26/3	Teofil Karczmarek	Maryanka kościelecka	„	500 „
29/3	Józef Zawadzki	Pabianice	„	1000 „
27/3	Herszlik Złotnik	Działoszyn	„	500 „
30/3	Franciszek Mala-siewicz	Mstów	Erntemonopolvor-schriften	500 „
„	Stanisław Polacik			500 „
3/4	Teodor Kubica	Rudniki	„	500 „
4/4	Antoni Poteralski	Gomunice	„	1000 „

Sämtliche obgenannten Personen wurden ausserdem mit Verfall der beschlagnahmten Waren, manche auch mit Verfall der zum Schmuggel benützten Transportmittel bestraft.

90.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Mai 1917.

№ 8834/27.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 30./IV. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—	„	1	90	
Lungenbraten	—	—	—	„	1	90	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	50	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	80	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewönl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse lebend	—	—	—	1 Stück	—	—	
Gänse „	—	—	—	1 Pfund	1	60	
Enten „	—	—	—	—	—	—	
Enten „	—	—	—	1 Pfund	1	40	
Hühner „	—	—	—	„	1	60	
Hühner lebend.	—	—	—	1 St.	4	—	
Karpfen	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	—	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	1 Stück	—	75	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	1 Stück	—	—	
Junge Hühner	—	—	—	„	—	—	
Truthühner	—	—	—	„	—	—	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Roggenbrotbackmehl für Stadt	1 Pud	—	—	1 Pfund	—	32	} H.
Roggenbrotbackmehl für Land.	"	—	—	"	—	29	
Roggenschrottmehl für Stadt	"	—	—	"	—	28	} H.
Roggenschrottmehl für Land.	"	—	—	"	—	28	
Rollgerste gross	"	—	—	"	—	48	} H.
Rollgerste mitt.	"	—	—	"	—	42	
Rollgerste fein	"	—	—	"	—	—	
Hirse	"	—	—	"	—	—	
Buchweizen	"	—	—	"	—	—	
Reis	"	—	—	"	—	—	
Bruchreis	"	—	—	"	—	—	
Roggenschrottbrot	"	—	—	14 1/2 loth	—	12	H.
Gem. Brot	"	—	—	"	—	—	
Gerstenmehl	"	—	—	"	—	—	
Roggenmischmehl	"	—	—	"	—	—	
Kartoffelmehl	"	—	—	"	—	—	
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	1 Pfund	—	—	
Erbsen geschr.	—	—	—	—	—	80	
Linsen	—	—	—	—	—	90	
Speisebohnen	—	—	—	—	—	80	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	40*	
Magermilch	"	—	—	"	—	20	
Topfen	—	—	—	"	—	50	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	3	40	
Kochbutter	—	—	—	"	3	—	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	"	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	13	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	11	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Ge-wichts-feinheit	K	h.	Ge-wichts-feinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffe (roh)				1 Pfund	8	—	
" (gebrannt)				"	10	—	
Zucker nicht raff.				"	1	16	
" raffiniert i. Brod							
" " Würfel	—	—	—	"	1	20	
" " Staub							
" " Krist.							
Tee	—	—	—	"	12	—	
Kakao	—	—	—	"	10	—	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	"	10	—	
Salz weiss	—	—	—	"	—	17	
Salz grau	—	—	—	"	—	12	
Pfeffer	—	—	—	"	—	—	
Kümmel	—	—	—	"	1	88	
Speiseöl	—	—	—	"	—	—	
Essig	—	—	—	1 Quart	—	80	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffel neue und alte	1 Pud	—	—	1 Pud	2	50	
"	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Kraut	—	—	—	—	—	—	
Gelbe Rüben	—	—	—	"	—	15	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	12	
Zwiebel	—	—	—	"	—	76	
Knoblauch	—	—	—	"	2	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	—	—	36	
Salat	—	—	—	—	—	—	
Spinat	—	—	—	—	—	—	
Kohlrüben	—	—	—	"	—	—	
Paradisaepfel	—	—	—	"	—	—	
VIII. Obst.							
Birnen	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Äpfel	—	—	—	"	—	—	
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	—	—	"	1	—	
Powidl	"	—	—	"	—	—	
IX. Getränke.							
Wein	—	—	—	1 Liter	3	—	
Bier	1 Flasche	—	—	"	1	40	
Bier Export	"	—	—	"	—	—	
Branntwein	—	—	—	"	—	—	
Rum	—	—	—	1 l.	5	50	
Sodawasser	—	—	—	1 l.	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1Pud	40	—				
Stiere	"	40	—				
Kühe	"	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	24	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	30	—				
XI. Füllerartikel.							
Heu (lose)	1Pud	1	16	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—
Stroh (lose)	"	—	66	"	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—
Ölkuchen							
Pferdebohnen							
Kleie					4	40	
Häksel							
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz hart m ³							
" " Kl.							
" " Pud.							
Brennholz weich m ³							
" " Pud.	—	—	62	1Pud	—	62	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	
" Pud.	1 Pud	—	85	"	1	10	
Petroleum	"	12	—	1liter	—	35**	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	1liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	08	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	10	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Schicht- u. Kernseife I Gatt	—	—	—	"	—	—	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	"	—	—	
Gew. graue Seife	—	—	—	"	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	1Pfd.	—	40	
Amoniaksoda	"	30	—	"	—	80	
Koks	—	—	—	1Pud	—	—	

**** Petroleum Preise in den Gemeinden:**

- 1) Brudzice, Dmenin, Dobryzyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 37 h.
- 2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 38 h.
- 3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyn 39 h.
- 4) Działoszyn, Kielczyglów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rzaśnia, Siemkowice 40 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Diese Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden streng bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens und in der Stadt Noworsdomsk zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs oder des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten
ALEXANDER SCHAMSCHULA m. p.
 major.

Die Bedeutung der Fische ist in jedem Gewässer verschieden und muss
nach der jeweiligen Beschaffenheit der Fische in Betracht gezogen werden.
Dieser Faktor wirkt sich aus der Zusammensetzung der Fische aus.
Das Fehlen der Fische ist ein Zeichen für einen ungesunden Zustand.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.

Die Fische sind ein wichtiger Bestandteil der Nahrung für den Menschen.
Sie liefern Proteine, Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit
wichtig sind. Daher ist es wichtig, eine abwechslungsreiche Ernährung
zu wählen, die auch Fische enthält.